

Checkliste für Barrierefreiheit

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) gilt für
Verbraucherdienstleistungen:

✓ Pflicht besteht für:

- E-Commerce & Onlineshops (B2C-Verkauf)
- Bank- und Finanzdienstleistungen
- Telekommunikationsdienste
- Verkehrsdienstleistungen (Personenverkehr)

✗ Keine Pflicht für:

- Reine Unternehmenswebsites
- Ausschließlich B2B-Dienste
- Kleinunternehmen (< 10 Mitarbeiter)
(+ max. 2 Mio. € Jahresumsatz)

Pflichtinhalte der Erklärung

1. Allgemeine Informationen

- Unternehmensdaten
- Beschreibung der Dienstleistung

2. Stand der Barrierefreiheit

- Ehrliche Bewertung des Ist-Zustands
- Website erfüllt grundlegende Standards

3. Bekannte Barrieren

- Konkrete Problembeschreibung
- Verbesserungsplan mit Zeitrahmen

4. Kontaktmöglichkeiten

- Feedback-Kanal für Nutzer
- Zuständige Aufsichtsbehörde

Kostenlose Tools

Accessibility Insights for Web

- Microsoft-Tool mit FastPass-Feature
- Häufigste Probleme in unter 5 Minuten
- Chrome Extension: [Hier herunterladen](#)

WAVE Web Accessibility Evaluation Tool

- Probleme direkt auf der Website anzeigen
- Von WebAIM.org entwickelt
- Chrome Extension: [Hier herunterladen](#)

axe DevTools

- Marktführer für professionelle Teams
- Erkennt 57% aller Probleme ohne Fehlalarme
- Chrome Extension: [Hier herunterladen](#)

Wo sollte die Barrierefreiheitserklärung platziert werden?

✓ **Empfohlen:** Separate Seite [/barrierefreiheit](#) oder [/accessibility](#)

✓ **Verlinkung:** Im Footer der Website

✗ **Nicht empfohlen:** In den AGB (wird unübersichtlich)

Wichtig: Die Erklärung selbst muss barrierefrei sein!

Klare, einfache Sprache | Ausreichende Farbkontraste | Lesbare Schriftgrößen | Tastatur-Navigation möglich

Verstöße & Konsequenzen

Bußgelder bis zu 100.000 €

Behördliche Maßnahmen

Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen

Barrierefreiheit ist kein Zustand, sondern ein Prozess. Eine ehrliche Erklärung mit konkreten Verbesserungsplänen ist wichtiger als eine 100%ig barrierefreie Website. Zeige, dass du alle Kunden ernst nimmst!